

Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 StVO

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen

Antragssteller:

Name, Vorname und Telefon-Nr. bzw. Firmenbezeichnung der bauausführenden Firma und Telefon-Nr.
Bei Firmen: Verantwortliche/r (Name, Vorname)
Straße u. Hausnr.
PLZ / Ort

Hiermit beantrage/n ich/wir die Erteilung den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

in **63674 Altenstadt**,

Ortsteil, Straße und Hausnr. bzw. Umschreibung der genauen Örtlichkeit
Grund der Verkehrsbeschränkung (z.B. Kanalbaumaßnahme)
Art der Verkehrsbeschränkung (z.B. halbseitige Sperrung) => Bitte Verkehrszeichen- oder Regelplan beifügen!
Eventuelle Umleitungsstrecke
Für die Beschilderung verantwortliche Person nach RSA Teil A Ziff. 1.4 i (Name, Vorname, Telefon (Handy))

Voraussichtliche Dauer der Maßnahme:

Von „Wochentag, Datum“ bis „Wochentag, Datum“

Besonderheiten:

--

Allgemeine Hinweise:

Der Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist durch die bauausführende Firma bzw. Person zu stellen. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergibt sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und beträgt:

1. Grundgebühr Erstellung Anordnung

a) Nach RSA-Regelplan **15,00 €**

oder

Mit vorherigem Ortstermin und/oder Erstellung Verkehrszeichenplan und/oder Erstellung amtlicher Bekanntmachung **nach Zeitaufwand**

Hinzu kommt:

2. Sperrung Gehwege (alle Straßen) und Fahrbahnspernung (max. halbseitige Sperrung) auf Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen:

a) Je Woche im ersten Monat **15,00 €**

b) Je Woche ab dem 2. Monat **10,00 €**

oder

3. Vollsperrungen von Fahrbahnen (Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen) und alle Sperrungen auf Bundesstraßen (nur innerorts):

a) Je Woche im ersten Monat **20,00 €**

b) Je Woche ab dem 2. Monat **15,00 €**

c) Je Woche ab dem 5. Monat **10,00 €**

zusätzlich zu o.g. Gebühr falls erforderlich:

Kosten für Einstellung amtliche Bekanntmachung **40,00 €**

Im Falle einer Verlängerung einer Anordnung wird die Folgegebühr nach der bisherigen und der neu beantragten Gesamtlaufzeit berechnet. Die Grundgebühr fällt stets neu an!

Ort, Datum	Unterschrift

Sie können Ihren Antrag mit den dazugehörigen Verkehrszeichen oder Regelplänen per Post an die unten stehende Adresse, per Telefax an die FAX-Nr. 06047/8000-50 oder als eingescanntes Dokument per Email an reich@altenstadt.de oder sommer@altenstadt.de senden.

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Altenstadt
-Straßenverkehrsbehörde-
Frankfurter Straße 11

63674 Altenstadt